

Jugendordnung der Jugendfeuerwehren

der Gemeinde Neuhof

§ 1

Namen, Wesen, Aufsicht

- (1) Die Jugendfeuerwehren sind die Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Neuhof und der Vereine der Ortsteilfeuerwehren. Somit sind sie Mitglied der Kreisjugendfeuerwehr Fulda, der Hessischen Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr. Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Neuhof führen den Namen „Jugendfeuerwehr Neuhof“ - zusätzlich den OT-Namen.
- (2) Die Jugendfeuerwehren sind lt. Ortssatzung der Feuerwehren der Gemeinde Neuhof ein freiwilliger Zusammenschluss von Jugendlichen; sie gestalten ihr Jugendleben selbständig als Jugendabteilung innerhalb der Feuerwehren der Gemeinde Neuhof nach dieser Ordnung.
- (3) Die Jugendfeuerwehren der Gemeinde Neuhof unterstehen gemäß § 8 und § 12 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) der fachlichen Aufsicht des/der Gemeindebrandinspektors/in der Gemeinde Neuhof, der/die sich des/der Jugendfeuerwehrwartes/in bzw. des/der Gemeindejugendfeuerwehrwartes/in als Leiter/in der Jugendfeuerwehr bedient.
- (4) Leiter/in der Jugendfeuerwehr von Ortsteilfeuerwehren ist der/die Jugendfeuerwehrwart/in.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst der Jugendfeuerwehren der Gemeinde Neuhof mit Schulung, Ausbildung und anderen Aktivitäten.
- (2) Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen fördern. Umgang und Erziehung sowie das Einbeziehen und die Beteiligung sollen hierzu beitragen.
- (3) Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen erstrebt werden.

- (4) Die Jugendfeuerwehr fordert von allen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Jugendfeuerwehr können Jugendliche vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr angehören.
Die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter muss vorliegen.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die zuständige Ortsteiljugendfeuerwehr gereicht werden. Über die Aufnahme berät der Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem/der Wehrführer/in.
- (3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten bei ihrem Eintritt einen Mitglieder- ausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr durch die Gemeinde.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht
1. bei der Gestaltung und Umsetzung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 2. in eigener Sache gehört zu werden und
 3. den Jugendfeuerwehrausschuss und den Gemeindejugendfeuerwehrausschuss zu wählen.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
1. an den Übungen, Veranstaltungen und Maßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 2. die im Rahmen dieser Jugendordnung aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen zu befolgen und zu unterstützen, die Kameradschaft und das Gemeinschaftsleben zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Um eine geregelte und sinnvolle Umsetzung der Jugendarbeit zu garantieren, sind bei Verstößen gegen Umgangsformen, Ordnung, Disziplin und Kameradschaft Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen. Es können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
1. Verweis unter vier Augen
 2. Verweis vor der Jugendfeuerwehr durch den Jugendfeuerwehrwart
 3. Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr
- (2) Ordnungsmaßnahmen werden nach Beratung im Jugendfeuerwehrausschuss vom Jugendfeuerwehrwart verfügt; der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluss im Benehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart von dem/der Wehrführer/in ausgesprochen.
- (3) Gegen die Ordnungsmaßnahme oder den Ausschluss steht dem/der Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Der Widerspruch muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung mündlich oder schriftlich bei dem/der Wehrführer/in erfolgen. Diese/r entscheidet über diesen Widerspruch.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in den Jugendfeuerwehren der Gemeinde Neuhof erlischt
1. auf Wunsch des Mitgliedes,
 2. bei schriftlicher Austrittserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten oder
 3. durch Ausschluss.

§ 7 Organe

- (1) Organe der Jugendfeuerwehren sind:
1. der Feuerwehrausschuss
 2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Jugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (2) Der Jugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus:
 1. dem/der Jugendfeuerwehrwart/in und Stellvertreter/in,
 2. dem/der Jugendgruppenleiter/in bzw. Jugendgruppenleitern/innen,
 3. dem/der Jugendsprecher/in und Stellvertreter/in,
 4. dem/der Schriftführer/in und Stellvertreter/in,
 5. dem/der Kassenwart/in und Stellvertreter/in
- (3) Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in hat den Jugendfeuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in kann Angehörige der einzelnen Abteilungen der Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der/Die Gemeindejugendwart/in hat das Recht jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (4) Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 2. Beratung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 3. Vorschlag von Ordnungsmaßnahmen,
 4. Planung, Gestaltung und Organisation der Jugendarbeit,
 5. Erstellung und Verabschiedung des Dienstplanes.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich, oder wenn 1/3 der Mitglieder es schriftlich mit Begründung beantragen, von dem/der Jugendfeuerwehrwart/in mit 14 Tagen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Jugendfeuerwehrwart/in geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf die Teilnahme von Eltern/Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist hinzuwirken.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist eine zweite Versammlung in sinngemäßer Anwendung der § 53 Abs. 2 HGO einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder der Jugendabteilung beschlussfähig ist.

- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. jährliche Wahl des/der Jugendgruppenleiters/Jugendgruppenleiterin, der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses und der Kassenprüfer/in,
2. Genehmigung des Jahresberichtes und Kassenberichtes,
3. Entlastung des/der Kassenwart/in und des gesamten Jugendfeuerwehrausschusses,
4. Festsetzung etwaiger Mitgliederbeiträge,
5. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

§ 10 Jugendfeuerwehrwart/in

- (1) Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in muss Mitglied der Einsatzabteilung sein. Er/Sie sollte über ausreichende feuerwehrtechnische und pädagogische Kenntnisse nach der Organisationsverordnung verfügen. Die Lehrgänge dazu können in einem befristeten Zeitraum nachgeholt werden. Diesen Zeitraum setzt der/die Wehrführer/in der Ortsteilfeuerwehr fest.
- (2) Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfall sein/e Stellvertreter/in, leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.
- (3) Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in hat in Vertretung der Jugendfeuerwehr Sitz und Stimme im Vorstand der Ortsteilfeuerwehr.
- (4) Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in wird im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr von dem/der Wehrführer/in der Ortsteilwehr auf die Dauer von 2 Jahren bestellt.

§ 11 Jugendgruppenleiter/in

Der/Die Jugendgruppenleiter/in (innen) unterstützt(en) den/die Jugendfeuerwehrwart/in bei der Durchführung seiner/ihrer Aufgaben. Er/Sie sollte das 16. Lebensjahr vollendet haben und sollte nicht älter als 27 Jahre sein.

§ 12 Jugendsprecher/in

Der/Die Jugendsprecher/in vertritt die Interessen der Mitglieder der Jugendfeuerwehr und bringt deren Bedürfnisse und Wünsche im Jugendfeuerwehrausschuss ein.

§ 13 Schriftführung

- (1) Die Führung eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist die Aufgabe des/der Schriftführers/in.
Für die Erstellung und Weiterleitung des Jahresberichtes und der Führung eines Mitgliederverzeichnisses ist der/die Jugendfeuerwehrwart/in verantwortlich.
- (2) Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder (Aufnahmegesuch) das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr, das Datum der Übernahme in die Feuerwehr bzw. das Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.
- (3) Im Dienstbuch sind kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr, Unfallmeldungen sowie Niederschriften über die Organversammlungen aufzunehmen.

§ 14 Kassenwesen

- (1) Zur Umsetzung der Jugendarbeit wird eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die ihre Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen vom Feuerwehrverein, der Gemeinde oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kassengeschäfte obliegt dem/der Kassenwart/in. Zahlungen bedürfen der Anweisung des/der Jugendfeuerwehrwartes/in.
- (2) Die Höhe der Mitgliederbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich durch gewählte Kassenprüfer/innen zu prüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer/innen bei der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15 **Stärke, Schutzkleidung, Ausrüstung**

- (1) Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens neun Mitglieder betragen. Bei Überschreitung der Gruppenstärke kann für jede Gruppe ein(e) Jugendgruppenleiter/in verantwortlich sein.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Bekleidungsrichtlinie des zuständigen hessischen Ministeriums Bekleidung und Ausrüstung, welche von der Gemeinde Neuhof kostenlos gestellt wird. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben. Sollte diese Bekleidung und Ausrüstung mutwillig beschädigt und zerstört werden, so sind die Kosten für Reinigung, Reparatur oder Neuanschaffung von dieser Person zu tragen.

§ 16 **Ausbildung, Einsätze, Jugendarbeit**

- (1) Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden Ausbildungs- und Dienstvorschriften unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen.
- (2) Eine Verwendung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr an Einsatzstellen ist gemäß Hessischem Brand- und Katastrophenschutzgesetz § 8 Abs. 2 untersagt.
- (3) Die Jugendarbeit wird nach den Grundsätzen des Bildungspapiers der Deutschen Jugendfeuerwehr gestaltet. Grundlage der außerschulischen Bildungsarbeit ist die erfolgte Anerkennung der Förderungswürdigkeit als Jugendgemeinschaft vom 01.04.1982 (Az.: M-II B 6 – 52 m 0605, BGBl. I S. 633, 795) bzw. in der jeweils gültigen Fassung durch den Hessischen Sozialminister oder ein anderes dafür zuständiges Ministerium.
- (4) Der Dienstplan ist vom Jugendfeuerwehrausschuss zu verabschieden. Es ist dabei Wert auf Ausgewogenheit der Jugendarbeit zu legen. Der Dienstplan ist vom Wehrführer der Ortsteilwehr zu genehmigen.
- (5) Bei der Ausbildung und Ausübung der Jugendarbeit ist die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und anderer gesetzlicher Vorschriften ist zu achten.

§ 17 Soziale Absicherung

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind nach dem HBKG (§ 11 Abs. 5) über die gesetzliche Unfallversicherung durch die Gemeinde hinaus zusätzlich zu versichern.

§ 18 Übernahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehren der Gemeinde Neuhof

- (1) Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehren der Gemeinde Neuhof erfüllen, werden auf Antrag nach Vollendung des 17. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen.
- (2) Eine zusätzliche Mitarbeit in der Jugendfeuerwehr ist bis zum 27. Lebensjahr in begründeten Fällen möglich.
- (3) Bei Wohnortwechsel erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr einen Nachweis über die Dienstzeit in der jeweiligen Ortsteiljugendfeuerwehr, der von dem/der zuständigen Wehrführer/in ausgestellt wird.

§ 19 Organe der Gemeindejugendfeuerwehr sind

1. die gemeinsame Mitgliederversammlung
2. der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss

§ 20 Die gemeinsame Mitgliederversammlung

- (1) Die gemeinsame Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich von dem/der Gemeindejugendfeuerwehrwart/in im Einvernehmen mit dem/der Gemeindebrandinspektor/in mit einer Frist von 14 Tagen und der Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Der/Die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in leitet die gemeinsame Mitgliederversammlung.
- (2) Die gemeinsame Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf die Teilnahme von Eltern/Erziehungsberechtigten sowie die Teilnahme weiterer Gäste ist hinzuwirken.
- (3) Die gemeinsame Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(4) Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist eine zweite Versammlung in sinngemäßer Anwendung des § 53 Abs. 2 HGO einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder der Jugendabteilung beschlussfähig ist.

(5) Die gemeinsame Mitgliederversammlung hat die Aufgabe:

1. Wahl des/der Gemeindejugendfeuerwehrwartes/in
2. Wahl des/der stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwartes/in
3. Wahl des/der Gemeindegemeinschaftsführers/in
4. Wahl des/der Gemeindejugendsprechers/in
5. Wahl von Delegierten zu übergeordneten Organen
6. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

Bei Änderung der Ordnung für die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Neuhof ist die Mehrheit der $\frac{1}{2}$ aller Mitglieder notwendig.

§ 21 Gemeindejugendfeuerwehrausschuss

(1) Dem Gemeindejugendfeuerwehrausschuss gehören an:

1. der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in,
2. der/die stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart/in,
3. der/die Gemeindegemeinschaftsführer/in,
4. die Jugendfeuerwehrwarte,
5. der/die Gemeindejugendsprecher/in,
6. der/die Jugendgruppenleiter der einzelnen Jugendfeuerwehren können eingeladen werden.

- (2) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:
1. Durchführung von Beschlüssen der gemeinsamen Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehren der Gemeinde Neuhof,
 2. Planung, Durchführung und Organisation von gemeinsamer Ausbildung und Aktivitäten auf Gemeindeebene,
 3. Koordination der Aufgabenstellung und Aufgabenzuweisung und deren Umsetzung zwischen Gemeinde und der Kreisjugendfeuerwehr,
 4. Anschaffungen auf Gemeindeebene.
- (3) Die Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses werden von dem/der Gemeindejugendfeuerwehrwart/in einberufen und geleitet. Die Sitzung des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses ist einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss kann Angehörige der einzelnen Abteilungen der Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der/Die Gemeindebrandinspektor/in hat das Recht jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihm/ihr rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (4) Anschaffungen für die Gemeindejugendfeuerwehr werden vom/von dem/der Gemeindejugendfeuerwehrwart/in im zuständigen Gremium beantragt.

§ 22 Gemeindejugendfeuerwehrwart/in

- (1) Der/Die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in muss Mitglied einer Einsatzabteilung der Feuerwehren der Gemeinde Neuhof sein. Er/Sie muss über feuerwehrtechnische und pädagogische Ausbildung nach der Organisationsverordnung verfügen. Die Lehrgänge sollten innerhalb eines Zeitraumes, der durch den/die Gemeindebrandinspektor/in festgelegt wird, nachgeholt werden. Auf den/die Stellvertreter/in des/der Gemeindejugendfeuerwehrwartes/in treffen die gleichen Qualifikationsansprüche zu.
- (2) Der/Die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfall sein/ihre Stellvertreter/in, betreut und beaufsichtigt die Jugendfeuerwehren der Gemeinde Neuhof.
- (3) Der/Die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in, bei Verhinderung sein/ihre Stellvertreter/in, leitet die gemeinsame Mitgliederversammlung aller Jugendfeuerwehren der Gemeinde Neuhof.
- (4) Der/Die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in, bei Verhinderung sein/ihre Stellvertreter/in, vertritt die Jugendfeuerwehren der Gemeinde Neuhof gegenüber kommunalen, politischen, privaten und sonstigen Gremien.

- (5) Der/Die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in, bei Verhinderung sein/ihre Stellvertreter/in, leitet den Gemeindejugendfeuerwehrausschuss.
- (6) Der/Die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in und sein/ihre Stellvertreter/in sind in Vertretung der Jugendfeuerwehr der Gemeinde Neuhof Mitglied im Wehrführerausschuss der Feuerwehren der Gemeinde Neuhof.
- (7) Die Wahl des/der Gemeindejugendfeuerwehrwartes/in und der Stellvertretung sind vom Wehrführerausschuss der Gemeinde Neuhof zu bestätigen. Der/Die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in wird von dem/der Gemeindebrandinspektor/in auf die Dauer von zwei Jahren bestellt.

§ 23 Gemeindejugendsprecher/in

- (1) Der/Die Gemeindejugendsprecher/in wird auf der gemeinsamen Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Der/Die Gemeindejugendsprecher/in hat die Aufgabe, die Interessen und Bedürfnisse der Jugendlichen auf Gemeindeebene zu vertreten. Er/Sie ist auch Mitglied im Gemeindejugendfeuerwehrausschuss.

§ 24 Gemeindeschritfführer/in

- (1) Der/Die Gemeindeschritfführer/in wird auf der gemeinsamen Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Der/Die Gemeindeschritfführer/in hat die Aufgabe Niederschriften / Protokolle aller Veranstaltungen zu führen und sonstigen Schriftverkehr zu erledigen. Für die Erstellung und Weiterleitung des Gesamtjahresberichtes ist der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in verantwortlich.

§ 25
Schlussbestimmung

- (1) Die Jugendordnung wurde am 14.03.04 von der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehren der Gemeinde Neuhof beschlossen.
- (2) Die Jugendordnung ist Bestandteil der Ortssatzung und der Vereinssatzungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Neuhof.
- (3) Die bisherige Jugendordnung für die Jugendfeuerwehren der Gemeinde Neuhof vom 20.03.1995 tritt hiermit außer kraft.
- (4) Die Jugendordnung wurde am 26.05.2004 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Neuhof genehmigt.

Neuhof, den 26. Mai 2004

Die Jugendfeuerwehren der Gemeinde
Neuhof

(Kullmann)
-Gemeindejugendfeuerwehrwart-

Die Freiwilligen Feuerwehren
der Gemeinde Neuhof

(Möller)
-Gemeindebrandinspektor-

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Neuhof

(Schultheis)
-Bürgermeisterin-

Veröffentlicht am: 02. Juli 2004